

Vergaberegeln für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

Auswahl nach der Qualifikation

Die Studienplätze werden anhand der besten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Es gibt also keinen NC. Die Grenznoten, mit denen Sie noch einen Studienplatz erhalten können, fallen jedes Jahr unterschiedlich aus.

Innerhalb dieser Quote wird eine Sonderquote für Bewerber/-innen gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworben haben.

Besondere Fallgruppen / Vorabquoten

Qualifiziert Berufstätige

Wenn Sie erfolgreich eine Meisterprüfung, eine gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung, eine Fachschule und Fachakademie abgeschlossen haben oder eine Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung besitzen, werden Sie bei Erfüllung weiterer Kriterien in dieser Quote berücksichtigt (s. [Studieren ohne Abitur](#)).

Zweitstudium

Ein Zweitstudium liegt vor, wenn Sie bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben bzw. bis zur Bewerbungsfrist abschließen werden und sich auf ein weiteres Studium bewerben.

Sie können nur im Rahmen dieser Quote zugelassen werden.

Kriterien

- Prüfungsergebnis des Erststudiums und
- Gründe für das Zweitstudium

Für beide Kriterien werden Punkte vergeben und eine Messzahl gebildet. Diese ist maßgeblich für die Einstufung auf der Rangliste.

Nachweise für die Bewerbung

Im Rahmen der Online-Bewerbung sind zu den allgemein notwendigen Unterlagen folgende Nachweise einzureichen:

- Abschlusszeugnisse des Erststudiums (sämtliche Seiten) inklusive der Durchschnittsnote, mit der Sie das Erststudium beendet haben.
- Eine formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch. Diese soll Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel enthalten. Zudem sollen alle Gesichtspunkte aufgeführt werden, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind. (z.B. berufliche/ wissenschaftliche Gründe)

Parallele Ausbildung zum Studium (Verbundstudium)

Die Vorabquote kommt für Sie in Frage, wenn Sie das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass Sie parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolvieren.

Ausländische Staatsangehörige

In dieser Quote werden nur ausländische oder staatenlose Bildungsausländer/ -innen berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich Deutschen gleichgestellt.

Qualifikation über ein noch nicht abgeschlossenes Studium

Wenn Sie erfolgreiche Prüfungsleistungen in einem eng verwandten Studiengang nachweisen, können Sie eine fachgebundene (Fach)-Hochschulreife erwerben und werden zu dieser Quote zugeordnet. Die Bescheinigung erhalten Sie von Ihrer vorherigen Hochschule/ Universität.

Außergewöhnliche Härte

Um besondere Härten und Nachteile auszugleichen, können Sie als beeinträchtigte Bewerberin bzw. beeinträchtigter Bewerber einen Härtefallantrag oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote stellen. Die Kriterien sind sehr eng gefasst; das alleinige Vorliegen z.B. eines GdB reicht nicht.

Härtefallantrag

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für Bewerbende mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes erheblich über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile hinausgehen. Prüfen Sie bitte vorab, ob Ihr Antrag Erfolgchancen hat.

Bsp.: Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die eine sofortige Aufnahme des Studiums erfordern.

Verbesserung der Note

Dieser Antrag zielt darauf ab, die Durchschnittsnote zu verbessern, um Leistungsbeeinträchtigungen beim Erwerb der Studienberechtigung auszugleichen.

Bsp.: Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Einzureichende Unterlagen

Der Antrag und die Belege (z.B. fachärztliches Gutachten, persönliche Darlegung des Antrages, Schulgutachten) sind im Rahmen der Online- Bewerbung fristgerecht und vollständig einzureichen.

Weitere Informationen und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Stiftung für Hochschulzulassung, welche im [Downloadbereich](#) zu finden sind.